

**Besondere Volksschule
Bern**
Statthalterstrasse 80
3018 Bern

T 031 321 20 40
info@bvsbern.ch
www.bvsbern.ch

Schulordnung

Besondere Volksschule Bern

Bearbeitungs-Datum	27.02.2017
Version	Nummer 1.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autorinnen	Johanna Dürst-Lindt und Katrin Schiesser

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Angebot, Aufnahme und Austrittsverfahren	3
2.1	Angebot	3
2.2	Anmeldeverfahren	3
2.3	Eintritt	3
2.4	Aufenthalt	3
2.5	Übertritt	4
2.6	Austritt per Ende der Schulzeit	4
3	Unterricht und Therapie	4
3.1	Unterrichtsangebote	4
3.2	Allgemeine Hinweise	4
3.3	Unterricht und Fachunterricht	5
3.4	Unterrichtspensum	5
3.5	Übertritt in die nächste Stufe	5
3.6	Therapieangebote	6
3.7	Logopädie	6
3.8	Psychomotorik	6
4	Mittagszeit und Verpflegung	6
5	Ausserschulische Lernangebote, Lager und Ausflüge	7
6	Schulweg	7
7	Tagesbetreuung	7
8	Externe Dienstleistungen	7
8.1	Schularzt	7
8.2	Schulzahnärztlicher Dienst	7
9	Ferien, freie Halbtage und Dispensationen	7
9.1	Ferienplan	7
9.2	Freie Halbtage	7
9.3	Dispensationen für persönliche Ferien	8
9.4	Absenzenregelung	8
9.5	Unentschuldigte Absenzen	8
10	Zusammenarbeit mit den Eltern	8
10.1	Rechte und Pflichten	8
10.2	Vertretung in der Schulkommission	9
10.3	Grundsätze für das Vorgehen bei Unklarheiten, Problemen und Konflikten	9

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Schulordnung orientiert sich an folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Volksschulgesetz (VSG, BSG 432.210)
- Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV, BSG 432.282)
- Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSDV, 432.282.1)
- Direktionsverordnung über den Lehrplan 21 des Kantons Bern für das besondere Volksschulangebot (DVLP 21 bVSA, 432.282.2)
- Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen (DVAD, BSG 432.213.2)
- Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS, BSG 432.213.11)
- Reglement über das Schulwesen der Stadt Bern (Schulreglement; SR)
- Betriebskonzept der Besonderen Volksschule Bern

2 Angebot, Aufnahme und Austrittsverfahren

2.1 Angebot

Die Besondere Volksschule Bern (BVS Bern) bietet Kindern und Jugendlichen aus der Stadt und den umliegenden Gemeinden eine individuelle und ganzheitliche Bildung und Förderung an.

Die Kinder und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren besuchen die BVS Bern aufgrund einer Intelligenzminderung und/oder behinderungsspezifischen Förderungsbedarfs im Bereich Sprache, Wahrnehmung und Motorik.

Die BVS Bern ist Teil des obligatorischen Bildungssystems und fördert die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft.

Die BVS Bern wird als Tagesschule an der Statthalterstrasse 80, Bern geführt.

2.2 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt aufgrund eines Antrags einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle (EB). Die definitive Zuweisung zur Schule verfügt das Schulinspektorat.

Die Eltern füllen danach das Anmeldeformular der Schule aus und unterzeichnen die „Grundlagen der Zusammenarbeit“ der Besonderen Volksschule Bern.

2.3 Eintritt

Der Eintritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel auf Beginn des neuen Schuljahres im August.

Das Schuleintrittsalter richtet sich nach den Vorgaben der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD). Kinder, welche bis zum 31. August das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, können auf den darauffolgenden August eintreten.

2.4 Aufenthalt

Der Aufenthalt in der BVS Bern dauert in der Regel bis zum 18. Lebensjahr.

2.5 Übertritt

Ein Übertritt in eine andere Institution oder in die integrative Sonderschulung kann bei Bedarf geprüft werden und wird grundsätzlich auf Ende eines Schuljahres eingeleitet. Folgende Schritte sind dazu notwendig:

- Gespräche mit den Lehrpersonen, Therapeutinnen und der Schulleitung
- Einbezug der Fachinstanz (EB) im Einverständnis der Eltern durch die Klassenlehrperson oder direkt durch die Eltern
- Abklärung und Besprechung des weiteren Vorgehens
- Antrag der Fachinstanz
- Zuweisung durch das Inspektorat
- Übertritt mit Übergabegesprächen und –berichten

2.6 Austritt per Ende der Schulzeit

Der Austritt erfolgt in der Regel im Verlaufe des 18. Lebensjahres.

In Zusammenarbeit mit den Eltern, der IV-Berufsberatung leitet die Besondere Volksschule Bern den Austritt der Jugendlichen frühzeitig ein und begleitet die Eltern beratend. Die Schülerinnen und Schüler werden vor Ende der obligatorischen Schulzeit von der Schulleitung bei der IV Berufsberatung zur beruflichen Abklärung angemeldet.

Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern Schnupperwochen.

Es folgen Übergabegespräche und die Weitergabe des Abschlussberichtes an die Eltern, die Fachpersonen und/oder an die entsprechende Nachfolgeinstitution.

Die BVS Bern organisiert in regelmässigen Abständen Elternabende zum Thema Anschlusslösungen.

3 Unterricht und Therapie

3.1 Unterrichtsangebote

Die Sonderschulung an der BVS Bern umfasst die beiden Bereiche Unterricht und Therapie. Die Angebote sind:

- der Klassenunterricht inklusiv Fachunterricht TTG (technisches, textiles und bildnerisches Gestalten), Rhythmik und Religion (freiwillig)
- die pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie und Psychomotorik
- das pädagogische Zusatzangebot Einzel- und Kleingruppenförderung, SoKo (Sozialkompetenztraining) nach Bedarf

3.2 Allgemeine Hinweise

Der Unterricht und die Ziele des Unterrichts orientieren sich am Lehrplan 21. Die Sonderschule ist im Speziellen beauftragt, die individuellen Lern- und Leistungsziele gemäss dem Entwicklungsstand und der spezifischen Behinderung der Schülerinnen und Schüler in der Förderplanung zu berücksichtigen. Die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und die schüler-spezifischen Lernbedingungen werden in der individuellen Förderplanung beachtet und geplant.

Das Ziel der pädagogischen, therapeutischen und schulischen Massnahmen umfasst die Förderung der Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz, sowie die Erreichung der grösstmöglichen Autonomie in der Bewältigung des alltäglichen Lebens und die gesellschaftliche Eingliederung.

In der sonderpädagogischen Arbeit orientieren sich die Mitarbeitenden der BVS Bern am Entwicklungspotential, den Fähigkeiten und Stärken der Schülerinnen und Schüler. Die ressourcenorientierte Förderung begleitet den individuellen, entwicklungsorientierten Lernprozess und wird durch individualisierte Lernangebote gefördert und unterstützt.

An den Zielen der individuellen Förderung wird in allen Unterrichts- und Therapiebereichen gearbeitet. Die Arbeitsbereiche und Ziele jeder Schülerin und jedes Schülers basieren auf der individuellen, entwicklungs- und ressourcenorientierten Förderplanung nach ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health WHO 2007).²

3.3 Unterricht und Fachunterricht

Der Klassenunterricht an der BVS Bern beinhaltet die Bereiche:

- Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Mathematik)
- Natur-Mensch-Mitwelt
- Musik
- Kochen/Hauswirtschaft
- Alltagsfertigkeiten
- Sport und Schwimmen
- Gestalten (technisches, textiles und bildnerisches)
- Rhythmik
- Religion (freiwillig)

Als Ergänzung zum Klassenunterricht besteht das Angebot des Einzel- und Kleingruppenunterrichts sowie Sozialkompetenztraining als zusätzliches Förderangebot.

3.4 Unterrichtspensum

Die Besondere Volksschule Bern wird als Tagesschule geführt. Die Schülerin oder der Schüler besucht tagsüber die Schule und ist am Abend wieder zu Hause. Eine Schulwoche dauert von Montag, 09.00 Uhr bis Freitag, 16.00 Uhr. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei. Bei ganztägigem Schulbesuch verbringen die Kinder die Mittagszeit in der Schule. Das Mittagessen sowie die Freizeitgestaltung nach dem Mittagessen sind in der Verantwortung der Lehrpersonen und weiterer Betreuungspersonen.

Der Umfang des Pensums und die Unterrichtstage werden in Zusammenarbeit mit den Eltern bestimmt. Für neueintretende Kinder oder solche mit grosser Entwicklungsverzögerung wird bei Bedarf das Pensum am Anfang auf drei bis vier Halbtage pro Woche beschränkt.

Für die Eingangsstufen und die Unterstufe werden in Absprache mit den Eltern individuelle Stundenpläne erstellt. Ab der Mittelstufe ist grundsätzlich das volle Pensum zu besuchen.

Eine Aufstockung des Pensums erfolgt in der Regel jeweils nach den Ferien im Herbst, Winter oder Frühling.

3.5 Übertritt in die nächste Stufe

Über interne Übertritte und die Klasseneinteilung der Schülerinnen und Schüler entscheidet nach Anhören der pädagogischen Mitarbeitenden die Schulleitung. Sie entscheidet nach pädagogischen und betrieblichen Kriterien wie Lebensalter, Entwicklungsalter und Klassenzusammensetzung.

² s. Qualität; Förderplanung

In der Regel bleiben die Kinder zwei Jahre in einer Klasse. Abweichungen von einem bis zu vier Jahren sind möglich.

3.6 Therapieangebote

Ärztlich verordnete medizinisch-therapeutische Therapien wie Ergo- und Physiotherapie besuchen die Schülerinnen und Schüler extern. Diese Therapien werden durch die Eltern organisiert.

An der BVS Bern werden die logopädische Therapie und die Psychomotorik-Therapie als pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Die Zuweisungen der Schülerinnen und Schüler zu den pädagogisch-therapeutischen Fördermassnahmen und zum pädagogischen Zusatzangebot werden durch das Team der Therapeutinnen inkl. der Lehrperson für Einzel- und Kleingruppenförderung/SOKO gemacht. Grundsätzlich gilt, dass die Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr gleichzeitig höchstens zwei Angebote besuchen können.

3.7 Logopädie

In der logopädischen Therapie werden Kinder mit Schwierigkeiten in der Kommunikation und der Sprache gefördert. Das Kind wird auf dem Weg zu seinen kommunikativen Möglichkeiten unterstützt und begleitet. Neben der gesprochenen und geschriebenen Sprache werden alle Formen der Unterstützten Kommunikation gleichwertig angewandt. Die Unterstützte Kommunikation umfasst alle Kommunikationshilfen, -strategien und -techniken, die die Kommunikationsmöglichkeit von Menschen erweitern, wie zum Beispiel Gebärden, Symbol- oder Fototafeln und elektronische Kommunikationshilfen. Die Unterstützte Kommunikation soll den Spracherwerb unterstützen oder ergänzen, bei manchen Schülerinnen und Schülern auch die Lautsprache ersetzen.

Die logopädische Therapie wird als Einzeltherapie oder in der Zweiergruppe angeboten. Zusätzlich besteht auch das Angebot der Gruppenförderung in Unterstützter Kommunikation (UK-Gruppe). Der Unterricht in der UK-Gruppe findet mehrmals wöchentlich in einer altersdurchmischten Gruppe statt.

3.8 Psychomotorik

Das Angebot der Psychomotorik richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten in der Bewegung, in der Wahrnehmung, im Sozialverhalten und in der emotionalen Entwicklung. Unter Psychomotorik verstehen wir den engen Zusammenhang zwischen dem Bewegen, Wahrnehmen, Denken, Fühlen und Handeln sowie deren Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes.

Durch die Psychomotorik erlangen Kinder und Jugendliche mehr Bewegungsfreude und Bewegungskompetenzen, Selbstverantwortung und Selbstständigkeit, Sozialkompetenzen und stärkeres Vertrauen in sich und die Mitmenschen.

Die Psychomotorik-Therapie wird als Einzeltherapie oder in der Zweiergruppe durchgeführt. Als weitere Möglichkeit der Förderung und Unterstützung werden auch Klassenstunden angeboten.

4 Mittagszeit und Verpflegung

Bei ganztägigem Schulbesuch verbringen die Kinder die Mittagszeit in der Schule. Sie erhalten eine Mittagsverpflegung. Die Küche bietet eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Spezielle Ernährungswünsche und Diäten können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule berücksichtigt werden.

Das Mittagessen gehört zum Schulunterricht. Die Kinder, Praktikantinnen, Lehrerinnen und Lehrer essen an fest zugewiesenen klassenübergreifenden Mittagstischen. Die Kinder und Jugendlichen übernehmen verschiedene Aufgaben rund ums Mittagessen wie Tisch decken, abwaschen, abräumen etc.

5 Auserschulische Lernangebote, Lager und Ausflüge

Jährlich findet eine Lagerwoche statt. Sie ist Teil des obligatorischen Unterrichts. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen daran teil. Die verantwortliche Klassenlehrperson der Eingangsstufenklassen entscheidet über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Lager.

Zudem gehören auch Waldtage, Ausflüge, Schulreisen, Projekte, Projektwochen, Aktivitäten mit anderen Schulen, Projekte in KITAS, Besuch von Ausstellungen usw. zum Bestandteil des Klassenunterrichts.

6 Schulweg

Die Schülerinnen und Schüler kommen in der Regel mit einem von der BVS Bern organisierten Sammeltransport zur Schule. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen dazu mitbringen, kommen ab der Mittel- oder Oberstufe mit öffentlichen Verkehrsmitteln selber zur Schule. Die Schule bietet Hilfe und Unterstützung an. Die Reisekosten werden beim Vorliegen einer Bewilligung von der Schule übernommen. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Eltern.

7 Tagesbetreuung

Ein massgeschneidertes Tagesbetreuungs-Angebot ist ab 1.8.2023 im Aufbau.

8 Externe Dienstleistungen

8.1 Schularzt

Der städtische Gesundheitsdienst gewährleistet den schulärztlichen Dienst gemäss kantonaler Regelung. Angeordnete schulärztliche Untersuchungen sind obligatorisch.

8.2 Schulzahnärztlicher Dienst

Die Eltern melden ihr Kind einmal jährlich zur obligatorischen Zahnuntersuchung an. Die Untersuchung wird nicht durch die BVS Bern organisiert. Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Bern werden vom schulzahnärztlichen Dienst zur Untersuchung aufgeboten. Die Kosten der Untersuchung werden in der Regel von der Wohnsitzgemeinde übernommen. Die Eltern wenden sich für die Kostenübernahme direkt an die Gemeindeverwaltung ihrer Wohnsitzgemeinde.

Die Schulleitung der BVS Bern kontrolliert mit Stichproben die Durchführung der Zahnuntersuchung.

Einmal jährlich findet in allen Klassen ein Prophylaxeunterricht durch den Schulzahnmedizinischen Dienst der Stadt Bern statt.

9 Ferien, freie Halbtage und Dispensationen

9.1 Ferienplan

Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Stadt Bern.

9.2 Freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr einzeln oder zusammenhängend ohne Angabe der Gründe nicht zur Schule zu schicken. Die Schule und der Transportdienst sind spätestens drei Tage im Voraus über den beabsichtigten Bezug zu orientieren.

9.3 Dispensationen für persönliche Ferien

Wenn der Ferienplan nicht mit den Wohnortsferien übereinstimmt (Sportferien) und die Familie mit ihren anderen schulpflichtigen Kindern in die Ferien fahren möchte, bitten wir um **ein schriftliches Gesuch** für eine zusätzliche Ferienwoche **spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn an die Schulleitung**.

Weitere Gründe für Dispensationen können auch religiöse Feiertage oder berufliche Verpflichtungen sein. Wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist, kann ein Gesuch für Familienferien von höchstens zwei Wochen pro Schuljahr gestellt werden.

9.4 Absenzenregelung

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht im zeitlichen Rahmen des individuellen Stundenplans.

Wenn eine starke Selbst- oder Fremdgefährdung oder ein ständiger medizinischer Überwachungsbedarf auftritt, kann die Schulleitung für eine Schülerin oder einen Schüler ein befristetes Timeout aussprechen oder ihn oder sie vom Unterricht dispensieren.

Entschuldigte Absenzen

Gründe für nicht vorhersehbare entschuldigte Absenz sind:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes

Gründe für eine vorhersehbare Absenz sind:

- Arzt- oder Zahnarztbesuch
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen und Schnupperwochen
- Besuche bei Psychologen oder externen Therapeuten (wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten)
- Wohnortswechsel (bis 2 Tage)

Die Eltern melden ihr Kind in der Schule sowie beim Transportunternehmen ab.

Krankheitsbedingte Absenzen, die länger als fünf Tage dauern, erfordern ein Arztzeugnis.

9.5 Unentschuldigte Absenzen

Bei unentschuldigten Absenzen wird die Schule nach Anhören der Betroffenen die aus ihrer Sicht notwendigen Schritte in die Wege leiten.

10 Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Einbezug der Eltern sowie der Schülerin und des Schülers ist ein wichtiger Bestandteil der Schulung und Förderung. Eine gute Zusammenarbeit mit der Familie wirkt sich unterstützend auf das Verhalten, das Wohlbefinden und die positive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler aus.

10.1 Rechte und Pflichten

Die Besondere Volksschule Bern richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen des Volksschulgesetzes (VSG) s. Kapitel 6 «Die Eltern» sowie ergänzend nach dem Dokument «Grundlagen

der Zusammenarbeit in der Heilpädagogischen Schule Bern», Kapitel 2 «Rechte und Pflichten der Eltern».

10.2 Vertretung in der Schulkommission

Eine durch die Eltern bestimmte Elternvertretung nimmt mit Stimmrecht an den Schulkommissionssitzungen teil.

.

10.3 Grundsätze für das Vorgehen bei Unklarheiten, Problemen und Konflikten

Die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern setzt gegenseitiges Vertrauen und gegenseitigen Respekt voraus. Vertrauen muss langfristig aufgebaut und der Kontakt regelmässig gepflegt werden.

Bei Problemen werden die unten beschriebenen Grundsätze zum Vorgehen angewendet:

- Eltern richten ihre Anliegen an die zuständige Klassenlehrperson
- Als nächst höhere Instanz wird die Schulleitung einbezogen. Sie ist zuständig für die Vermittlung in Konflikten. Dabei kann sie als Unterstützung ein Mitglied der Schulkommission oder eine aussenstehende Fachperson beiziehen
- In sonderpädagogischen Fragen ist das Schulinspektorat zuständig
- Aufsichtsrechtliche Beschwerden müssen an die Schulkommission gestellt werden

Die vorliegende Schulordnung tritt ab 1. August 2023 Kraft.